Reisebedingungen

(Stand: August 2025)
Folgende Reisebedingungen gelten für die Sun & Fun Challenge

Die Gewerkschaft vida kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.
Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistung anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im Allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.
Ein Unternehmen, das als Veranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden, sofern es auf diese Vermittlerfunktionen hinweist.
Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Unternehmen als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihrem Kunden/Reisenden Verträge abschließen.
Die besonderen Bedienungen

- der vermittelten Reiseveranstalter
- vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Lift) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. Die Gewerkschaft vida als Vermittler

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages, den Kunden mit dem Vermittler (Gewerkschaft vida) schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann nur schriftlich erfolgen. Die Gewerkschaft vida verwendet die Online-Anmeldung auf der Homepage www.vida4fun.at zu finden ist, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reisebedingungen aufweisen.
Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters auf die gegenständlichen Reisebedingungen und Eventbedingungen hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen und Eventbedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen.
Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber der Gewerkschaft vida (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).
Bei der Buchung kann die Gewerkschaft vida eine Bearbeitungsgebühr und die Komplettzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers fällig. Die Gewerkschaft vida, die Buchungen entgegennimmt, ist verpflichtet, dem Reisenden nach dem Vertragsabschluss innerhalb von 5 Werktagen eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Information und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll-, und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland (auch EU-Mitgliedsstaaten) in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Im Übrigen ist der Kunde für die Information der ausländischen Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll-, und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften und die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Auf Anfrage erteilt die Gewerkschaft vida, Abteilung Jugend nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatbürgerschaften.

2.2. Information über die Reiseleistung

Die Gewerkschaft vida ist verpflichtet, die vermittelnde Leistung unter Bedachtnahme auf Besonderheiten des vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung der Gewerkschaft vida erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z.B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen)

Die Gewerkschaft vida haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermitteln bzw. besorgten Leistungen.

4. Leistungsstörungen

Verletzt die Gewerkschaft vida die ihr aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstanden Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grob Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist die Gewerkschaft vida dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens, bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes, verpflichtet.

B. Die Gewerkschaft vida als Veranstalter

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt-, welchen Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen Reisebedingungen und Eventbedingungen, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers
Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist nicht möglich, da die Gewerkschaft vida zu jeder Person einen finanziellen Beitrag beisteuern muss.
3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen
Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt der Buchung auf der Homepage (www.vida4fun.at), sowie auf Plakaten, Foldern, Prospekten und die darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.
4. Reisen mit besonderen Risiken
Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gewerkschaft vida, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.
5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen
5.1. Gewährleistung
Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.
5.2. Schadenersatz
Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit die Gewerkschaft vida für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.
Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.
5.3. Mitteilung von Mängeln
Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Transportunternehmen) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.
6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen
Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 1 Jahr geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder bei der Gewerkschaft vida geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.
7. Rücktritt vom Vertrag
7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise
a) Rücktritt ohne Stornogebühr
Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
b) Anspruch auf Ersatzleistung
Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.
c) Rücktritt mit Stornogebühr
Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (hier gilt der Poststempel oder das Datum der E-Mail). Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Es ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

vor den 80 Tagen vor Reiseantritt	**20%...**	
ab 80. Tage bis 41. Tage vor Reiseantritt	**50%...**	
ab 40.Tage bis 21. Tage vor Reiseantritt	**80%...**	
ab 20.Tage bis und nach Reiseantritt	**100%...**	**des Gesamtreisepreises.**

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit der Gewerkschaft vida, bei dem die Reise gebucht wurde, schriftlich mit dem Stornierungs-Formular welches auf der Homepage www.vida4fun.at mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies
• mittels eingeschriebenen Briefes (Datum Poststempel) oder
• persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.
Eine telefonische Stornierung ist nicht zulässig.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt.
Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c die Stornopreise zu bezahlen.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt.
Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).
Preisänderungen können sich auch ergeben wenn der Kunde den nicht korrekten ausgewiesenen Preis bezahlt. Dadurch kann es zu einer Nachzahlungsaufforderung per E-Mail oder spätestens vor Ort bei der Veranstaltung zu einer Nachzahlung kommen. Wird dieser Differenzbetrag nicht beglichen, kann der Kunde nicht an der Veranstaltung teilnehmen und hat kein Recht auf Stornogebühren. Die dadurch entstanden Kosten muss der Kunde selbst bezahlen.

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

• Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
• Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht oder der Reisende hat sein 18.Lebensjahr noch nicht erreicht und die Erziehungsberechtigen verlangen nach einer Auskunftserteilung. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die Gewerkschaft vida, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Medieninhaber:
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz, A-1020 Wien
ZVR-Nummer: 576439352
DVR-Nr.: 0046655
Offenlegung gem. § 25 f MedienG siehe:
www.oegb.at/impressum

Bankdaten:
Bank: BAWAG
Kontoinhaber: ÖGB vida
IBAN: AT83 1400 0001 1022 5105
BIC: BAWAATWW
Zweck: Sun & Fun 2025 und Name des Teilnehmers

Wir haben beim der Wiener Städtischen Versicherung AG, Vienna Insurance Group, Schottenring 30, A-1011 Wien, eine Veranstaltungshaftpflicht abgeschlossen.

Irrtümer und Tippfehler vorbehalten.

EVENTBEDINGUNGEN

(Stand: August 2025)
Folgende Eventbestimmungen gelten zusätzlich zu den Reisebedingungen für die Sun & Fun Challenge

1. Fremdleistung am Urlaubsort
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter für die am Urlaubsort in Anspruch genommenen und nicht von ihm veranstalteten oder vermittelten Fremdleistungen, nicht haftet. Für sämtliche Fremdleistungen welche vom Veranstalter vermittelt wurden, haftet dieser gegebenenfalls nur als Vermittler gemäß den Reisebedingungen.
2. Leistungsanspruch
Vom Kunden nicht in Anspruch genommene Leistungen können vom Veranstalter nicht rückvergütet werden.
3. Änderung/Ausfall von Leistungen
Die Sun & Fun Challenge ist ein sogenanntes „Rain or shine"-Event, das heißt es findet bei jedem Wetter statt.
Falls eine sichere Umsetzung geplanter Aktivitäten/Einzelleistungen aufgrund äußerer Witterungseinflüsse oder ähnlichen unbeeinflussbaren Gründen nicht gewährleistet werden kann bzw. eine solche dem Kunden nicht zumutbar ist (z.B. Ausfall der Sportevents oder Wetterbedingungen, etc), müssen diese entfallen. Sofern eine Aktivität/Einzelleistung aus den genannten Gründen nicht angeboten werden kann, ist der Veranstalter selbstverständlich bemüht, nach Möglichkeit ein Ersatzprogramm anzubieten.
Können die geplanten Sportevents (z.B. zufolge Witterung, etc.) nicht auf den Gelände vom Jugendgästehaus durchgeführt werden, wird den Kunden ein alternativ Bewerbe im Hotel oder Umgebung angeboten.
4. Haftung
Für allfällige Sach- und Personenschäden welche vom einzelnen Kunden bei der Anreise/Abreise (z.B. Bus, Zug) und während des gesamten Reiseaufenthaltes (Beherbergungsbetrieb, Veranstaltungsorte, etc.) verursacht werden, und dem Kunden ein Alleinverschulden trifft, haftet ausschließlich dieser Kunde.
5. Verhalten gegenüber Dritten
Zum Gelingen des Events bedarf es der Mitwirkung, sowie des angemessenen Verhaltens sämtlicher Teilnehmer. Im Sinne aller Reiseteilnehmer behalten sich die Gewerkschaft vida und die Beherbergungsbetriebe das Recht vor, einzelne Personen bei ungebührlichem, die Sicherheit der anderen Teilnehmer und dem ordnungsgemäßem Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung den Zutritt zu den Veranstaltungsorten zu verweigern bzw. diese von den Veranstaltungsbereichen/Beherbergungsbetrieben entfernen zu lassen. Hieraus allenfalls entstehende Kosten (z.B. verfrühte Rückreise) gehen zu Lasten des betreffenden Kunden.
6. Buchungsänderungen
Werden vom Kunden nach erfolgter Buchung Änderungen der angegebenen Daten gewünscht (z.B. Namensänderung), fällt für die entstandenen Unkosten pro Person eine Umbuchungsgebühr in der Höhe von € 10,- an (ausgenommen Stornierungen, da eigene Sätze laut Reisebedingungen gelten). Alle Änderungswünsche sind bis 7 Tage vor Eventbeginn schriftlich – per E-Mail an vida4fun@vida.at zu senden – danach werden Änderungen nur mehr beim Check-In in der Destination bearbeitet.
Die Gebühr von € 10,- können beim Check-In verrechnet werden, da es für den Veranstalter nicht anders möglich ist.
7. Mindestteilnehmerzahl
Für die Durchführung der angebotenen Veranstaltung ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.
8. Datenschutz / Urheberrechte
Ich bin mit der elektronischen Verarbeitung aller angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere die Gewerkschaftszugehörigkeit – zum Zweck der Abwicklung der Veranstaltung, Marketingzwecken, Infozusendungen per Post und in elektronischer Form von der Gewerkschaft vida, dem jeweiligen Tourismusverband (Beherbergungsbetrieb) und den auf der Homepage www.vida4fun.at unter dem Punkt "Sponsoren" gelisteten Partnern - sowie telefonischen und elektronischen Aktionen einverstanden.
Der Österreichische Gewerkschaftsbund selbst hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
Die entsprechenden Erklärungen zum Datenschutz finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.
Die Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragen nach der DSGVO lauten: Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, E-Mail: datenschutzbeauftragter@oegb.at.
Gleichzeitig stimme ich zu, dass evtl. gemachte Fotos, Ton- oder Filmaufnahmen während der gebuchten Reise uns das Recht eingeräumt wird, diese Aufnahmen umfassend und uneingeschränkt in allen Medien der Gewerkschaft vida sowie in den von der Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) betriebenen sozialen Netzwerken publik zu machen.
Diese Zustimmungen können jederzeit widerrufen werden (telefonisch, per Fax, per E-Mail, per Post oder persönlich).
Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Eventfotos der vorliegenden Ausschreibung um Fotos aus den vergangenen Jahren handeln kann und die darauf gezeigten und beschriebenen Aktivitäten nicht automatisch Teil von der Sun & Fun Challenge in diesem Jahr sein müssen.
9. Kundenwünsche
Selbstverständlich nehmen wir spezielle Kundenwünsche bei der Buchung gerne entgegen. Deren Erfüllung obliegt jedoch ausschließlich unseren Leistungsträgern, weshalb wir für diese keine Garantie übernehmen bzw. diese nur unverbindlich entgegennehmen können.
10. Verfall der Unterkunftseinheit/Weitergaberecht
Sofern der Kunde nicht bis spätestens 21:00 Uhr des Anreisetages den Check-In Prozess durchläuft, gilt er als „no-show" und der Veranstalter behält sich das Recht vor, das entsprechende Zimmer vor Ort weiter zu verkaufen.
11. Zimmer
Die Zimmereinteilung auf der Sun & Fun Challenge macht die Gewerkschaft vida für alle Kunden/Teilnehmer, um eine optimale Auslastung der Veranstaltung und den dadurch günstigen Preis zu gewährleisten. Die Einteilung basiert auf Gemeinsamkeiten bei Firma/Betrieb/Verein, es kann aber auch sein, dass darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Wird dieser Forderung nicht zugestimmt, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich.
Geschlechtergemischte Zimmerbelegungen sind nicht vorgesehen.
Zimmereinteilung-Wünsche können jedoch schriftlich bei der Anmeldung zu Veranstaltung abgegeben werden.
12. Hausordnung
Die jeweiligen Hausordnungen der Beherbergungsbetriebe und des Eventgeländes bei der Sun & Fun Challenge sind von allen Gästen zu akzeptieren und einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, verweist der Veranstalter auf Artikel 5.

Gewerkschaft vida - Jugendabteilung 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1
Tel: +43 (0)1 53444 79062 Fax: +43 (0) 153444 102300 E-Mail: vida4fun@vida.at

13. Anreise/Abreise
Die von uns prognostizierte Fahrzeit für die An- und Abreise nach bzw. von Kärnten (Zug, Bus, Auto) bezieht sich auf Erfahrung von unseren Verkehrsbetrieben oder Routenplanern aus dem Internet. Bedingt durch von uns nicht zu beeinflussende Gegebenheiten während der Fahrt kann es zu Verzögerungen kommen.
An/Abreise müssen sich die Teilnehmer:innen (Kunden) selbst bezahlen und sind nicht im Paketpreis der Sun & Fun Challenge enthalten.

14. Verantwortlichkeiten
Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für mitgenommene Gegenstände. Für allfällig auftretende Gehörschäden oder sonstigen gesundheitlichen Schäden, die bei Konzerten aufgrund der Lautstärke auftreten können, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
Der Veranstalter haftet nur, wenn Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig im Bereich der Eventlocations herbeigeführt wurden.
Die Verantwortung des Veranstalters endet mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung bzw. mit der Räumung des Geländes. Für Besucher die sich danach noch auf den Flächen aufhalten oder diese nach der Sperre (z.B. während des Abbaus) wieder betreten wird keine Haftung übernommen. Die Missachtung der Platz- bzw. Hausordnung führt zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht. Der Veranstalter behält sich Änderungen in der Platz- bzw. Hausordnung jederzeit vor. Die Platz- bzw. Hausordnung besitzt für die gesamte Dauer der Veranstaltung Gültigkeit.

15. Eventarmband & Gutscheinheft
Das Sun & Fun Eventarmband und Gutscheinheft ist die komplette Zeit während der Veranstaltung zu tragen/mitzuführen. Ein tauschen des Eventarmbandes oder des Gutscheinheftes mit einem anderen Kunden/Teilnehmer:innen ist während der Veranstaltung verboten, da die Farben den Altersunterschied für den Veranstalter und seinem Personal, sowie den Partnerunternehmen symbolisiert.

Darüber hinaus gilt:
Bei dieser Veranstaltung kann es situationsbedingt zu unerwarteten Änderungen im Ablauf kommen (Programmunterbrechungen, Evakuierungen, etc). Anordnungen des Veranstalters (Einblendungen, Durchsagen) sowie des Sicherheitspersonals sind bedingungslos Folge zu leisten.

Irrtümer und Tippfehler vorbehalten.

Gewerkschaft vida - Jugendabteilung
1020 Wien, Johann Böhm Platz 1
Tel: +43 (0)1 53444 79062
Fax: +43 (0) 153444 102300
E-Mail: vida4fun@vida.at